

724.21

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (Änderung)

(vom 9. Mai 2001)

Die Baudirektion verfügt:

I. Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Nutzung
zu Trink- und
Brauchzwecken

§ 12. Für die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers sind folgende Verleihungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten:

a) Entnahmen bis 1000 l/min:

	Einmalige Verleihungs- gebühr:	Jährliche Nutzungs- gebühr:
Nutzung des Grundwassers (gemäss Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung)	Fr. 4 pro l/min	Fr. 4 pro l/min
Nutzung des Oberflächenwassers	Fr. 2.20 pro l/min	Fr. 2.20 pro l/min

Die Gebühren für landwirtschaftliche Bewässerungen werden auf Grund der zugelassenen Nutzungsdauer und gesamthaft ohne Berücksichtigung allfälliger Kehrordnungen berechnet.

b) Entnahmen von mehr als 1000 l/min:

	Einmalige Verleihungs- gebühr:	Jährliche Nutzungs- gebühr:	Arbeits- preis:
Nutzung des Grundwassers – gemäss Höchstleistungs- fähigkeit der Entnahme- vorrichtung	Fr. 4 pro l/min	Fr. 2 pro l/min	
– gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 16.65 pro 1000 m ³

	Einmalige Verleihungs- gebühr:	Jährliche Nutzungs- gebühr: Leistungs- preis:	Arbeits- preis:
Nutzung des Oberflächen- wassers			
– gemäss Höchstleistungs- fähigkeit der Entnahme- vorrichtung	Fr. 2.20 pro l/min	Fr. 1.10 pro l/min	
– gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 8.85 pro 1000 m ³

Bestehende Wiesenbewässerungsanlagen sind von der Entrichtung von Gebühren befreit, wenn keine Pumpen verwendet werden.

§ 13. Für Wärmeentnahmen aus dem Gewässer und für Kühlwasser-
einleitungen bis 800 kW in das Gewässer sind eine Verleihungsgebühr und
eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 5.50 pro kW maximal zulässiger
Wärmeentnahme bzw. zulässigem Wärmeeintrag zu entrichten. Nutzung für
Wärme- und
Kälteanlagen

Für Kühlwassereinleitungen über 800 kW in das Gewässer wird eine
Verleihungsgebühr von Fr. 5.50 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag
und eine jährliche Nutzungsgebühr, die sich aus einem Leistungspreis und
einem Arbeitspreis zusammensetzt, erhoben. Der Leistungspreis beträgt
Fr. 2.75 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag. Der Arbeitspreis be-
trägt Fr. 1112 pro GWh Wärme, die in den Monaten Januar bis März und
Oktober bis Dezember des Vorjahres eingetragen wurde, bzw. Fr. 278 pro
GWh, die in den Monaten April bis September des Vorjahres eingetragen
wurde.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 14. Für Grundwasserabsenkungen zur Erstellung von Bauten und
Anlagen sind folgende Gebühren pro Jahr zu entrichten: Grundwasser-
absenkungen

- a) Bei Pumpenleistungen bis 1000 l/min:
Fr. 4 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen;
- b) Bei Pumpenleistungen von mehr als 1000 l/min:
Fr. 2 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen zu-
züglich Fr. 16.65 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrich-
tungen, wird ein Dauerbetrieb mit der vollen Höchstleistungsfähigkeit
der Pumpen verrechnet.

Abs. 2–4 unverändert.

724.21

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

- Anlagen zu privater Nutzung
- § 19. Für Bootsunterstände, Bootssteganlagen, Pontons, Bootsliegendeplätze und ähnliche Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 16.65 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.
- Anlagen im öffentlichen Interesse
- § 20. Für im öffentlichen Interesse liegende Bootsstationierungsanlagen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 6.60 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.
- Bei Bootsvermietungsanlagen sowie bei Stationierungsanlagen von Sportvereinen kann die jährliche Nutzungsgebühr bis auf Fr. 3.30 je beanspruchten Quadratmeter reduziert werden.
- Stationierungsbojen
- § 21. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 165 erhoben.
- Leitungen
- § 22. Für im Gewässergebiet verlegte Leitungen sind folgende einmalige Nutzungsgebühren geschuldet:
- | | |
|--|---------------------|
| a) bis zu Lichtweiten von 200 mm | Fr. 13 je Laufmeter |
| b) bei Lichtweiten von 201 bis 500 mm | Fr. 18 je Laufmeter |
| c) bei Lichtweiten von 501 bis 800 mm | Fr. 22 je Laufmeter |
| d) bei Lichtweiten von 801 bis 1200 mm | Fr. 27 je Laufmeter |
| e) bei Lichtweiten über 1200 mm | Fr. 40 je Laufmeter |
- Für Leitungen, die innerhalb dreier Monate wieder entfernt werden, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.
- Vorübergehende Inanspruchnahmen
- § 23. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von Gewässergebiet zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist eine Benützungsg Gebühr von Fr. 1.65 je Quadratmeter und Monat zu entrichten.
- Ausbeutung von Kies, Sand und Steinen
- § 24. Für die Ausbeutung von Kies, Sand und Steinen aus öffentlichen Gewässern wird je nach lokalen Verhältnissen eine Nutzungsgebühr von Fr. 1 bis Fr. 22 pro m³ erhoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 9. Mai 2001

Baudirektion
Fierz